

# KÄRNTNER LANDESZEITUNG

Amtsblatt des Landes Kärnten

## ■ STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Amt der Kärntner Landesregierung, Stellenausschreibungen von Abteilungsvorstellungen an den Landwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen ab dem Schuljahr 2021/2022;

Fahrschulleiterstelle an der Landwirtschaftlichen Fachschule Goldbrunnhof für das Schuljahr 2021/2022;

Bezirkshauptmannschaft Hermagor: eine Planstelle im „Gehobenen Sozialen Betreuungsdienst“ als Karenzvertretung;

Musikschulen des Landes Kärnten: Planstellen für voll- bzw. teilbeschäftigte Lehrkräfte

Landeskrankenanstalten-Betriebsgesellschaft – KABEG: Stellen LKH Villach, Gailtal-Klinik Hermagor, Klinikum Klagenfurt

## ■ LANDESGESETZBLATT FÜR KÄRNTEN

### ■ VERLAUTBARUNGEN DER BEHÖRDEN

Amt der Kärntner Landesregierung

Neuer Flächenwidmungsplan der Gemeinde Gitschtal

Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Feldkirchen, der Marktgemeinde Kötschach-Mauthen, der Marktgemeinde St. Jakob im Rosental

Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Spittal an der Drau, der Stadtgemeinde Hermagor-Pressegger See, der Marktgemeinde Kirchbach, der Marktgemeinde St. Jakob im Rosental, der Marktgemeinde Ebenthal, der Marktgemeinde St. Paul i. Lav. (vereinfachte Verfahren)

Integriertes Flächenwidmungs- und Bebauungsplanverfahren in der Landeshauptstadt Klagenfurt

Integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung in der Marktgemeinde Brückl

Festsetzung der Höchstsätze für die Beteiligung am Sachaufwand von Musikschulen

## Bezirkshauptmannschaften

Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau: Verbot des Feueranzündens – Aufhebung

Bezirkshauptmannschaft Villach-Land: Genehmigung des Teilbebauungsplanes „Unterjeserz 2020“ in der Marktgemeinde Velden am Wörther See;

Genehmigung des Teilbebauungsplanes „Velden West“ in der Marktgemeinde Velden am Wörther See

## ■ SONSTIGE VERLAUTBARUNGEN

Kärntner Landesversicherung auf Gegenseitigkeit: Einberufung der 42. ordentlichen Versammlung der Mitgliedervertretung

Verbraucherpreise

## ■ STELLENAUSSCHREIBUNGEN

### Amt der Kärntner Landesregierung

Stellenausschreibungen von Abteilungsvorstellungen an den Landwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen ab dem Schuljahr 2021/2022

Eine Stelle als Abteilungsvorstellung an der Landwirtschaftlichen Fachschule Althofen, Fachrichtung Ländliches Betriebs- und Haushaltsmanagement

Dienstverhältnis: 1. September 2021 bis 31. August 2026

Zwingende Voraussetzungen: Langjährige Praxis als Lehrperson im landwirtschaftlichen Schulwesen; Lehrbefähigung für die Fachrichtung Ländliches Betriebs- und Haushaltsmanagement; Positive Einstellung zur Land- und Forstwirtschaft.

Managementanforderungen:

Persönliche Kompetenz: Verantwortungsbereitschaft, Verhalten als Vorbild in dienstlich verlangten Verhaltensweisen, Ausdrucksfähigkeit und Auftreten, Kreativität, Entscheidungsfähigkeit, Engagement, Belastbarkeit.

Soziale Kompetenz: Kooperations- und Teamfähigkeit, Kommunikationsfähigkeit, Fähigkeit zur Motivation und Führung von Mitarbeiter\*innen, Konfliktfähigkeit.

Methodenkompetenz: strategisches Denken, Planen und Organisieren, wirtschaftliches Denken und Handeln.

Wünschenswerte Voraussetzungen: Gute EDV-Kenntnisse; Bereitschaft zur Repräsentation der Fachschule in der Öffentlichkeit auch außerhalb der regulären Unterrichtszeiten.

Hinweis: Die Bewerber\*innen müssen sich der Anhörung vor einer Kommission unterziehen, welche der Objektivierung der Qualifikation der Kandidat\*innen dient. Gemäß § 56a LLDG und § 17 Abs. 2 LLVG erfolgen Bestellungen von Abteilungsvorstellungen zunächst für einen Zeitraum von fünf Jahren.

Eine Stelle als Abteilungsvorstellung im Bildungszentrum BZ Ehrental, Fachrichtung Gartenbau

Dienstverhältnis: 1. September 2021 bis 31. August 2026

Zwingende Voraussetzungen: Langjährige Praxis als Lehrperson im landwirtschaftlichen Schulwesen; Lehrbefähigung für die Fachrichtung Gartenbau; Positive Einstellung zur Land- und Forstwirtschaft.

Managementanforderungen:

Persönliche Kompetenz: Verantwortungsbereitschaft, Verhalten als Vorbild in dienstlich verlangten Verhaltensweisen, Ausdrucksfähigkeit und Auftreten, Kreativität, Entscheidungsfähigkeit, Engagement, Belastbarkeit.

Soziale Kompetenz: Kooperations- und Teamfähigkeit, Kommunikationsfähigkeit, Fähigkeit zur Motivation und Führung von Mitarbeiter\*innen, Konfliktfähigkeit.

Methodenkompetenz: strategisches Denken, Planen und Organisieren, wirtschaftliches Denken und Handeln.

Wünschenswerte Voraussetzungen: Gute EDV-Kenntnisse; Bereitschaft zur Repräsentation der Fachschule in der Öffentlichkeit auch außerhalb der regulären Unterrichtszeiten.

Hinweis: Die Bewerber\*innen müssen sich der Anhörung vor einer Kommission unterziehen, welche der Objektivierung der Qualifikation der Kandidat\*innen dient. Gemäß § 56a LLDG und § 17 Abs. 2 LLVG erfolgen Bestellungen von Abteilungsvorstellungen zunächst für einen Zeitraum von fünf Jahren.

Eine Stelle als Abteilungsvorstellung an der Landwirtschaftlichen Fachschule Goldbrunnhof, Fachrichtung Landwirtschaft / oder bzw. Ländliches Betriebs- und Haushaltsmanagement

Dienstverhältnis: 1. September 2021 bis 31. August 2026

Zwingende Voraussetzungen: Langjährige Praxis als Lehrperson im landwirtschaftlichen Schulwesen; Lehrbefähigung für die Fachrichtung Landwirtschaft / Ländliches Betriebs- und Haushaltsmanagement; Positive Einstellung zur Land- und Forstwirtschaft.

Managementanforderungen:

Persönliche Kompetenz: Verantwortungsbereitschaft, Verhalten als Vorbild in dienstlich verlangten Verhaltensweisen, Ausdrucksfähigkeit und Auftreten, Kreativität, Entscheidungsfähigkeit, Engagement, Belastbarkeit.

Soziale Kompetenz: Kooperations- und Teamfähigkeit, Kommunikationsfähigkeit, Fähigkeit zur Motivation und Führung von Mitarbeiter\*innen, Konfliktfähigkeit.

Methodenkompetenz: strategisches Denken, Planen und Organisieren, wirtschaftliches Denken und Handeln.

Wünschenswerte Voraussetzungen: Gute EDV-Kenntnisse; Bereitschaft zur Repräsentation der Fachschule in der Öffentlichkeit auch außerhalb der regulären Unterrichtszeiten.

Hinweis: Die Bewerber\*innen müssen sich der Anhörung vor einer Kommission unterziehen, welche der Objektivierung der Qualifikation der Kandidat\*innen dient. Gemäß § 56a LLDG und § 17 Abs. 2 LLVG erfolgen Bestellungen von Abteilungsvorstellungen zunächst für einen Zeitraum von fünf Jahren.

Eine Stelle als Abteilungsvorstellung im Bildungszentrum Litzlhof, Fachrichtung Ländliches Betriebs- und Haushaltsmanagement

Dienstverhältnis: 1. September 2021 bis 31. August 2026

Zwingende Voraussetzungen: Langjährige Praxis als Lehrperson im landwirtschaftlichen Schulwesen; Lehrbefähigung für die Fachrichtung Betriebs- und Haushaltsmanagement; Positive Einstellung zur Land- und Forstwirtschaft.

Managementanforderungen:

Persönliche Kompetenz: Verantwortungsbereitschaft, Verhalten als Vorbild in dienstlich verlangten Verhaltensweisen, Ausdrucksfähigkeit und Auftreten, Kreativität, Entscheidungsfähigkeit, Engagement, Belastbarkeit.

Soziale Kompetenz: Kooperations- und Teamfähigkeit, Kommunikationsfähigkeit, Fähigkeit zur Motivation und Führung von Mitarbeiter\*innen, Konfliktfähigkeit.

Methodenkompetenz: strategisches Denken, Planen und Organisieren, wirtschaftliches Denken und Handeln.

Wünschenswerte Voraussetzungen: Gute EDV-Kenntnisse; Bereitschaft zur Repräsentation der Fachschule in der Öffentlichkeit auch außerhalb der regulären Unterrichtszeiten.

Hinweis: Die Bewerber\*innen müssen sich der Anhörung vor einer Kommission unterziehen, welche der Objektivierung der Qualifikation der Kandidat\*innen dient. Gemäß § 56a LLDG und § 17 Abs. 2 LLVG erfolgen Bestellungen von Abteilungsvorstellungen zunächst für einen Zeitraum von fünf Jahren.

Eine Stelle als Abteilungsvorstellung an der Landwirtschaftlichen Fachschule Stiegerhof, Fachrichtung Pferdewirtschaft

Dienstverhältnis: 1. September 2021 bis 31. August 2026

Zwingende Voraussetzungen: Langjährige Praxis als Lehrperson im landwirtschaftlichen Schulwesen; Lehrbefähigung für die Fachrichtung Pferdewirtschaft; Positive Einstellung zur Land- und Forstwirtschaft.

Managementanforderungen:

Persönliche Kompetenz: Verantwortungsbereitschaft, Verhalten als Vorbild in dienstlich verlangten Verhaltensweisen, Ausdrucksfähigkeit und Auftreten, Kreativität, Entscheidungsfähigkeit, Engagement, Belastbarkeit.

Soziale Kompetenz: Kooperations- und Teamfähigkeit, Kommunikationsfähigkeit, Fähigkeit zur Motivation und Führung von Mitarbeiter\*innen, Konfliktfähigkeit.

Methodenkompetenz: strategisches Denken, Planen und Organisieren, wirtschaftliches Denken und Handeln.

Wünschenswerte Voraussetzungen: Gute EDV-Kenntnisse; Bereitschaft zur Repräsentation der Fachschule in der Öffentlichkeit auch außerhalb der regulären Unterrichtszeiten

Hinweis: Die Bewerber\*innen müssen sich der Anhörung vor einer Kommission unterziehen, welche der Objektivierung der Qualifikation der Kandidat\*innen dient. Gemäß § 56a LLDG und § 17 Abs. 2 LLVG erfolgen Bestellungen von Abteilungsstellen zunächst für einen Zeitraum von fünf Jahren.

Als Bewerbungsformular kann jenes für die Aufnahme als LandwirtschaftslehrerIn verwendet werden und ist im Internet unter [www.ktn.gv.at](http://www.ktn.gv.at) – Verwaltung – Amt der Kärntner Landesregierung – Abteilung 6 – Bildung und Sport – Formulare – „Bewerbung als LandwirtschaftslehrerIn“ zu finden bzw. über die Abteilung 6 – Bildung und Sport, 9021 Klagenfurt, Völkermarkter Ring 29, Tel.: 050 536-16024, Frau Isabella Köhldorfer, anzufordern. Die Bewerbung mit diesem Formular ist bis spätestens 4. Juni 2021 bei der angegebenen Anschrift vollständig ausgefüllt einzureichen.

Klagenfurt am Wörthersee, am 17. Mai 2021

Für die Kärntner Landesregierung:  
Mag. Gerhild H u b m a n n

**Amt der Kärntner Landesregierung**

Ausschreibung einer Stelle als Fahrshulleiterstelle an der Landwirtschaftlichen Fachschule Goldbrunnhof, 9100 Völkermarkt, für das Schuljahr 2021/2022

Dienstverhältnis: 1. September 2021 bis 31. August 2026

Bewerber\*innen um diese Planstelle haben nachzuweisen (Anstellungserfordernisse): österreichische Staatsbürgerschaft – Angehörige einer Vertragspartei des Europäischen Wirtschaftsraumes sind österreichischen Staatsbürgern gleichgestellt; Vollendung des 27. Lebensjahres; Vertrauenswürdigkeit (aktueller Strafregisterauszug); Lage ihres Hauptwohnsitzes (Meldebestätigung).

Ausbildung: Abschluss eines Diplom- oder Masterstudiums im Bereich Maschinenbau oder Elektrotechnik an einer österreichischen Technischen Universität oder Abschluss eines Bachelorstudiums im Bereich Maschinenbau oder Elektrotechnik haben oder Diplom einer Fachhochschule für Maschinenbau oder für Elektrotechnik besitzen oder die Reife- oder Diplomprüfung an einer österreichischen Höheren technischen und gewerblichen Lehranstalt mit einem maschinenbaulichen, mechatronischen, elektrotechnischen oder elektronischen Ausbildungsschwerpunkt erfolgreich bestanden haben, unbeschadet zwischenstaatlicher Vereinbarungen über die gegenseitige Anerkennung akademischer Grade; eine Fahrshullehrerberechtigung zumindest für die Klasse F Besitz einer Lenkberechtigung für die Klasse F seit mindestens drei Jahren; Nachweis bzw. glaubhaft machen, dass Fahrzeuge der Klasse F mindestens ein Jahr lang tatsächlich gelenkt wurden; keine Bestrafung wegen schwerer Verstöße gegen kraftfahrrechtliche oder straßenpolizeiliche Vorschriften; Langjährige Praxis als Lehrperson; Lehrbefähigung für die Fachrichtung Landwirtschaft; Positive Einstellung zur Land- und Forstwirtschaft; Gute EDV-Kenntnisse; Bereitschaft zur Repräsentation der Fachschule in der Öffentlichkeit auch außerhalb der regulären Unterrichtszeiten.

Managementanforderungen:

Persönliche Kompetenz: Verantwortungsbereitschaft, Verhalten als Vorbild in dienstlich verlangten Verhaltensweisen, Ausdrucksfähigkeit und Auftreten, Kreativität, Entscheidungsfähigkeit, Engagement, Belastbarkeit.

Soziale Kompetenz: Kooperations- und Teamfähigkeit, Kommunikationsfähigkeit, Fähigkeit zur Motivation und Führung von Mitarbeiter\*innen, Konfliktfähigkeit.

Methodenkompetenz: strategisches Denken, Planen und Organisieren, wirtschaftliches Denken und Handeln.

Hinweis: Die Bewerber\*innen müssen sich der Anhörung vor einer Kommission unterziehen, welche der Objektivierung der Qualifikation der Kandidat\*innen dient. Die Bestellung der Fahrshulleitung erfolgt zunächst für einen Zeitraum von fünf Jahren.

Rechtsgrundlagen: §§ 119 Abs. 4 iVm 109 Abs. 1 Kraftfahrzeuggesetz 1967 (KFG Kraftfahrzeuggesetz 1967 – KFG. 1967).

Das „Bewerbungsformular für die Aufnahme als LandwirtschaftslehrerIn“ ist im Internet unter [www.ktn.gv.at](http://www.ktn.gv.at) – Verwaltung – Amt der Kärntner Landesregierung – Abteilung 6 – Bildung und Sport – Formulare – „Bewerbung als LandwirtschaftslehrerIn“ zu finden bzw. über die Abteilung 6 – Bildung und Sport, 9021 Klagenfurt, Völkermarkter Ring 29, Tel.: 050 536-16024, Frau Isabella Köhldorfer, anzufordern.

Die Bewerbung mit ausschließlich diesem Formular ist bis spätestens 4. Juni 2021 bei der angegebenen Anschrift vollständig ausgefüllt einzureichen.

Klagenfurt am Wörthersee, am 17. Mai 2021

Für die Kärntner Landesregierung:  
Mag. Gerhild H u b m a n n

**Amt der Kärntner Landesregierung**

In der Kärntner Landesverwaltung wird nachstehende Planstelle zur Besetzung ausgeschrieben:

Bezirkshauptmannschaft Hermagor

Eine Planstelle im „Gehobenen Sozialen Betreuungsdienst“ als Karenzvertretung

Bewerber\*innen um diese Planstelle haben nachzuweisen: Diplomprüfung an einer Akademie für Sozialarbeit oder abgeschlossene Reifeprüfung und Abschluss eines Fachhochschul-Bachelor-Studienganges für Soziale Arbeit; Führerschein der Klasse B.

Entlohnung: Kärntner Landesvertragsbedienstetengesetz, Entlohnungsschema I, Entlohnungsgruppe b

Dienstverhältnis: befristet als Karenzvertretung

Dienstort: Hermagor

Bewerbungen werden nur dann in das Auswahlverfahren miteinbezogen, wenn diese mit dem dafür vorgesehenen Bewerbungsformular (online befüll- bzw. downloadbar unter [www.ktn.gv.at/Service/Stellenausschreibungen](http://www.ktn.gv.at/Service/Stellenausschreibungen)) erfolgen. Sofern das Bewerbungsformular nicht online befüllt wird, kann es auch in ausgedruckter Form per Post (bitte der Bewerbung keine Mappen, Klarsichtfolien oder ähnliches beifügen) übermittelt werden, die angestrebte Planstelle ausdrücklich (Bezeichnung laut Ausschreibung) im Bewerbungsformular angeführt wird, die Aufnahme- bzw. Ernennungserfordernisse – entsprechend den dienstrechtlichen Bestimmungen des Kärntner Dienstrechtsgesetzes 1994 – von den Bewerber/innen erfüllt werden, die Bewerber/innen die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, die Bewerber/innen die deutsche Sprache in Wort und Schrift entsprechend der angestrebten Verwendung beherrschen, männliche Bewerber den Präsenz- bzw. Zivildienst abgeleistet haben oder eine Untauglichkeitsbescheinigung nachweisen können und diese bis spätestens 7. Juni 2021 einlangen.

Gemäß § 6 Abs. 2 des Landesgleichbehandlungsgesetzes, LGBl. Nr. 56/1994, i.d.g.F., hat die Ausschreibung den Hinweis zu enthalten, dass Bewerbungen von Frauen besonders erwünscht sind, wenn der Anteil der Frauen im Wirkungsbereich der Dienstbehörde für die ausgeschriebene Verwendung (Einstufung) unter 50 Prozent liegt.

Bewerber/innen, welche die in der Ausschreibung als verpflichtend angeführten Voraussetzungen bis zum Ende der Bewerbungsfrist nicht erfüllen oder die erforderlichen Unterlagen nicht beibringen, sind in das Objektivierungsverfahren nicht einzubeziehen.

Für alle Bewerber/innen, die die in der Kärntner Landeszeitung geforderten Ausschreibungskriterien erfüllen, setzt sich das Objektivierungsverfahren aus folgenden Verfahrensschritten zusammen: 1.) Schriftliche Arbeit, 2.) Analyse und Beurteilung der Bewerbungsunterlagen. Auf Grund des Ergebnisses der Vorselektion werden die fünf bestgereihten Bewerber/innen zu einem 3.) Interview eingeladen. Die mathematische Zusammenführung der Ergebnisse (50 % Vorselektion, 50 % Interview) ergibt die Endreihung.

Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass ein Ersatz allfälliger Reisekosten oder Aufwendungen im Hinblick auf die Teilnahme an Auswahlverfahren nicht möglich ist.

Klagenfurt am Wörthersee, am 7. Mai 2021

Für die Kärntner Landesregierung:  
Mag. Gerald R i n g

**Amt der Kärntner Landesregierung**

Bei den Musikschulen des Landes Kärnten gelangen ab dem Sommersemester 2021 bzw. folgenden Wintersemester 2021/2022 folgende Planstellen zur Besetzung:

Eine Planstelle (Karenzvertretung) für eine teilbeschäftigte Lehrkraft im Fach Klarinette an den Musikschulen Brückl und Guttaring (Beschäftigungsausmaß 68 % = 17 Wochenstunden)

Eingeladen zu einem Probespiel mit Lehrauftritt werden Bewerber/innen, die eine abgeschlossene staatliche Lehrbefähigung im Fach Klarinette durch eine musikalisch-pädagogische Ausbildung an einer Hochschule für Musik und darstellende Kunst oder einem berufsbildenden Konservatorium oder eine sonstige geeignete Befähigung nachweisen können.

Eine Planstelle für eine vollbeschäftigte Lehrkraft im Fach Tiefes Blech mit künstlerischer und pädagogischer Erfahrung auf den Instrumenten Posaune, Tenorhorn/Euphonium und Tuba an den Musikschulen 16 und 17 - konkret an den Musikschulen Klagenfurt am Wörthersee, Ferlach, Köttmannsdorf, Maria Rain und St. Jakob/Rosental (Lehrverpflichtung 25 Wochenstunden)

Eine Planstelle für eine teilbeschäftigte Lehrkraft im Fach Tiefes Blech mit künstlerischer und pädagogischer Erfahrung auf den Instrumenten Posaune, Tenorhorn/Euphonium und Tuba an der Musikschule 24 - konkret an den Musikschulen Bad Eisenkappel, Eberndorf, Grafenstein und St. Kanzian (Beschäftigungsausmaß 50 % = 12,5 Wochenstunden)

Eine Planstelle für eine teilbeschäftigte Lehrkraft im Fach Tiefes Blech mit künstlerischer und pädagogischer Erfahrung auf den Instrumenten Posaune, Tenorhorn/Euphonium und Tuba an den Musikschulen Althofen, Friesach und Metnitz (Beschäftigungsausmaß 72 % = 18 Wochenstunden)

Eine Planstelle für eine teilbeschäftigte Lehrkraft im Fach Tiefes Blech mit künstlerischer und pädagogischer Erfahrung auf den Instrumenten Posaune, Tenorhorn/Euphonium und Tuba an den Musikschulen 7 und 9 - konkret an den Musikschulen Millstatt und Radenthein sowie Feistritz/Drau und Weißenstein (Beschäftigungsausmaß 72 % = 18 Wochenstunden)

Eingeladen zu einem Probespiel mit Lehrauftritt werden Bewerber/innen, die eine abgeschlossene staatliche Lehrbefähigung im Fach Tiefes Blech mit künstlerischer und pädagogischer Erfahrung auf den Instrumenten Posaune, Tenorhorn/Euphonium und Tuba durch eine musikalisch-pädagogische Ausbildung an einer Hochschule für Musik und darstellende Kunst oder einem berufsbildenden Konservatorium oder eine sonstige geeignete Befähigung nachweisen können.

Eine Planstelle (Karenzvertretung) für eine teilbeschäftigte Lehrkraft im Fach Hackbrett an der Musikschule 02 Kötschach-Mauthen-Lesachtal und an der Musikschule 04 Dellach/Drau-Greifenburg (Beschäftigungsausmaß 40,8 % = 10,2 Wochenstunden)

Eingeladen zu einem Probespiel mit Lehrauftritt werden Bewerber/innen, die eine abgeschlossene staatliche Lehrbefähigung im Fach Hackbrett durch eine musikalisch-pädagogische Ausbildung an einer Hochschule für Musik und darstellende Kunst oder einem berufsbildenden Konservatorium oder eine sonstige geeignete Befähigung nachweisen können.

Eine Planstelle für eine teilbeschäftigte Lehrkraft im Fach Klavier und Korrepetition an der Musikschule 6 - konkret an den Musikschulen Gmünd, Krems und Rennweg (Beschäftigungsausmaß 80 % = 20 Wochenstunden)

Eingeladen zu einem Probespiel mit Lehrauftritt werden Bewerber/innen, die eine abgeschlossene staatliche Lehrbefähigung im Fach Klavier und Korrepetition durch eine musikalisch-pädagogische Ausbildung an einer Hochschule für Musik und darstellende Kunst oder einem berufsbildenden Konservatorium oder eine sonstige geeignete Befähigung nachweisen können.

Entlohnung/Einstufung: I L/I 3 oder I L/I 2a1 Kärntner Landesvertragsbedienstetengesetz 1994 i.d.g.F.

Bewerbungen werden nur dann in das Auswahlverfahren miteinbezogen, wenn diese die Ausschreibungskriterien erfüllen und ihre Bewerbung mit einem Bewerbungsbogen, der bei den Portieren des Amtes der Kärntner Landesregierung (Klagenfurt am Wörthersee, Arnulfplatz 1), bei der Direktion der Musikschulen des Landes Kärnten (Klagenfurt am Wörthersee, Mießtaler Straße 8) sowie bei der Posteinlaufstelle der jeweiligen Bezirkshauptmannschaft aufliegt bzw. im Internet: [www.ktn.gv.at](http://www.ktn.gv.at) (Service – Stellenausschreibungen), verfügbar ist, erfolgen, die angestrebte Planstelle ausdrücklich (Bezeichnung laut Ausschreibung) im Bewerbungsbogen angeführt wird, Bewerber/innen mit nicht deutscher Muttersprache müssen deutsche Sprachkenntnisse nach zumindest dem Referenzniveau B 2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen mittels beizulegendem Zertifikat (somit im Level B2) nachweisen, sämtliche Bewerber/innen Nachweis des Führerscheines der Klasse B, männliche Bewerber den Präsenz- bzw. Zivildienst abgeleistet haben, und diese bis spätestens 6. Juni 2021 beim Amt der Kärntner Landesregierung, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, Arnulfplatz 1, einlangen.

Bewerber/innen, welche die in der Ausschreibung als verpflichtend angeführten Voraussetzungen nicht erfüllen oder die erforderlichen Unterlagen nicht beibringen, sind in das Auswahlverfahren (Probespiel und Lehrauftritt) nicht einzubeziehen.

Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass ein Ersatz allfälliger Reisekosten oder Aufwendungen im Hinblick auf die Teilnahme am Auswahlverfahren nicht möglich ist.

Klagenfurt am Wörthersee, 18. Mai 2021

Für die Kärntner Landesregierung:  
Mag. Gerald R i n g

**Landeskrankenanstalten-Betriebsgesellschaft – KABEG  
Feschnigstraße 11, 9020 Klagenfurt am Wörthersee**

Für das LKH Villach gelangen folgende Stellen zur Besetzung:

Operationsassistentz  
Pflegeassistentz

Fachärztin/Facharzt im Sonderfach Innere Medizin an der Abt. für Med. Geriatrie

Für die Gailtal-Klinik Hermagor gelangen folgende Stellen zur Besetzung:

Ausbildungsstellen im Sonderfach Neurologie

Für das Klinikum Klagenfurt am Wörthersee und das LKH Villach gelangen folgende Stellen zur Besetzung:

Pflegefachassistentz

Bitte bewerben Sie sich ausschließlich online, unter der entsprechenden Ausschreibung auf unserer Homepage, bis zum jeweiligen Bewerbungsende.

Zusätzliche Informationen, wie das Bewerbungsende und weitere Voraussetzungen zur Aufnahme in das Objektivierungsverfahren entnehmen Sie bitte unserer Jobbörse unter [www.kabeg.at](http://www.kabeg.at).

Wir bitten um Verständnis dafür, dass wir nur Bewerber/innen berücksichtigen können, welche die verpflichtenden Voraussetzungen mit Ende der Bewerbungsfrist erfüllen und die erforderlichen Unterlagen beibringen. Ein Ersatz allfälliger Reisekosten oder Aufwendungen im Hinblick auf die Teilnahme am Auswahlverfahren kann leider nicht gewährt werden.

Klagenfurt am Wörthersee, am 18. Mai 2021

Für die Landeskrankenanstalten-Betriebsgesellschaft – KABEG:  
i.A. Wolfgang S c h ö f f a u e r

**LANDESGESETZBLATT FÜR KÄRNTEN**

Ausgegeben am 12. Mai 2021

- 44. Gesetz: Kärntner Grundversorgungsgesetz; Änderung
- 45. Verordnung: COVID-19; Festlegung einer zusätzlichen Maßnahme in Schigebieten in Kärnten; Aufhebung
- 46. Verordnung: Kärntner LReg-Rechtsbereinigungsverordnung
- 47. Verordnung: Kärntner LH-Rechtsbereinigungsverordnung

Ausgegeben am 14. Mai 2021

- 48. Gesetz: Kärntner Bauordnung 1996, Kärntner Bauvorschriften, Kärntner Aufzugsgesetz, Klagenfurter Stadtrecht 1998, Kärntner Campingplatzgesetz; jeweils Änderung

Ausgegeben am 18. Mai 2021

- 49. Verordnung: Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen und in Kindertagesstätten

**VERLAUTBARUNGEN DER BEHÖRDEN**

**Amt der Kärntner Landesregierung**

**Neuer Flächenwidmungsplan  
der Gemeinde Gitschtal**

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 18. Mai 2021, Zl. 03-Ro-35-1/3-2021, den Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Gitschtal vom 22. Dezember 2020, mit welchem ein neuer Flächenwidmungsplan für das gesamte Gemeindegebiet erlassen und als Bauland gewidmete Flächen als Aufschließungsgebiete festgelegt worden sind, gemäß § 13 Abs. 5 i.V.m. § 15 Abs. 5 und § 4a des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, i.d.G.F., genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 18. Mai 2021

Für die Kärntner Landesregierung:  
Der Landesrat:  
Ing. F e l l n e r

**Änderung des Flächenwidmungsplanes  
der Stadtgemeinde Feldkirchen in Kärnten**

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 12. Mai 2021, Zl. 03-Ro-25-1/7-2021, den Beschluss des Gemeinderates der Stadtgemeinde Feldkirchen in Kärnten vom 17. Dezember 2020, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter den Punkten

18/2019 Teilflächen der Grundstücke Nr. 401/2 und 401/4, KG St. Ulrich, im Ausmaß von 7.500 m<sup>2</sup> von derzeit Grünland- für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland – teilweise Ersichtlichmachung Wald in Bauland – Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995)

5/2020 Teilflächen der Grundstücke Nr. 831,420/3, 420/4, 423, 420/2 und 420/1, KG Gradisch, im Ausmaß von 5.300 m<sup>2</sup> von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland - Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995)

festgelegt wurden, gemäß § 13 Abs. 5 in Verbindung mit § 15 Abs. 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, in der geltenden Fassung, genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 12. Mai 2021

Für die Kärntner Landesregierung:  
Der Landesrat:  
Ing. F e l l n e r

**Änderung des Flächenwidmungsplanes  
der Marktgemeinde Kötschach-Mauthen**

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 17. Mai 2021, Zl. 03-Ro-59-1/11-2021, die Beschlüsse des Gemeinderates der Marktgemeinde Kötschach-Mauthen vom 9. Februar 2021 und 10. Mai 2021, mit welchen der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter den Punkten

1. (22a/2020) Flächen der Grundstücke Nr. 357, 358, 359 und Teilflächen der Grundstücke 348/3 und 356/1, KG Kötschach, im Ausmaß von ca. 12.028 m<sup>2</sup> von derzeit Grünland-Erholungsfläche in Grünland-Campingplatz (§ 5 K-GplG 1995),

(22b/2020) Teilfläche des Grundstückes Nr. 348/3, KG Kötschach, im Ausmaß von ca. 6.988 m<sup>2</sup> von derzeit Grünland-Bad in Grünland-Campingplatz (§ 5 K-GplG 1995),



(22c/2020) Teilfläche des Grundstückes Nr. 348/3, KG Kötschach, im Ausmaß von ca. 1.242 m<sup>2</sup> von derzeit Verkehrsflächen-allgemeine Verkehrsfläche in Grünland-Campingplatz (§ 5 K-GplG 1995),

2. (23/2020) Fläche des Grundstückes Nr. 360/1, KG Kötschach, im Ausmaß von ca. 3.417 m<sup>2</sup> von derzeit Grünland-Erholungsfläche in Verkehrsflächen-Parkplatz (§ 6 K-GplG 1995)

festgelegt wurde, gemäß § 13 Abs. 5 i.V.m. § 15 Abs. 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, i.d.g.F., genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 17. Mai 2021

Für die Kärntner Landesregierung:  
Der Landesrat:  
Ing. F e l l n e r

#### **Änderung des Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde St. Jakob im Rosental**

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 18. Mai 2021, Zl. 03-Ro-103-1/3-2021, den Beschluss des Gemeinderates der Marktgemeinde St. Jakob im Rosental vom 22. Dezember 2020, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter den Punkten

39/2019 Teilflächen der Grundstücke Nr. 124, 126 und 378, KG Mühlbach, im Ausmaß von 3.277 m<sup>2</sup> von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995)

50/2019 die Fläche bzw. eine Teilfläche der Grundstücke Nr. 211/1 und 1017/6, KG Mühlbach, im Ausmaß von 410 m<sup>2</sup> von derzeit Grünland – Schutzstreifen als Immissionsschutz – am Gewässer in Grünland – Parkplatz (§ 5 Abs. 2 K-GplG 1995)

51/2019 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 145/1, KG Mühlbach, im Ausmaß von 3.680 m<sup>2</sup> von derzeit Grünland – Schutzstreifen als Immissionsschutz – am Gewässer in Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland (§ 5 Abs. 2 K-GplG 1995)

52/2019 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 208, KG Mühlbach, im Ausmaß von 686 m<sup>2</sup> von derzeit Grünland – Schutzstreifen als Immissionsschutz – am Gewässer in Grünland – Garten (§ 5 Abs. 2 K-GplG 1995)

62/2019 die Fläche des Grundstückes Nr. 383/4, KG Mühlbach, im Ausmaß von 1.813 m<sup>2</sup> von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Grünland – Garten (§ 5 Abs. 2 K-GplG 1995)

5/2020 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 637, KG Maria Elend, im Ausmaß von 3.000 m<sup>2</sup> von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Grünland – Schutzstreifen als Immissionsschutz – Waldschutzabstand (§ 5 Abs. 2 K-GplG 1995)

festgelegt wurden, gemäß § 13 Abs. 5 in Verbindung mit § 15 Abs. 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, in der geltenden Fassung, genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 18. Mai 2021

Für die Kärntner Landesregierung:  
Der Landesrat:  
Ing. F e l l n e r

#### **Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Spittal an der Drau (vereinfachtes Verfahren)**

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Spittal an der Drau hat mit Beschluss vom 29. September 2020 den Flächenwidmungsplan insofern geändert, als unter Punkt

4/2020 eine Teilfläche von ca. 2.775 m<sup>2</sup> aus den als Grünland-Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstücken Nr. 210/1 und 210/2, KG Edling, in Bauland-Wohngebiet (§ 3 Abs. 5 K-GplG 1995)

festgelegt wurde.

Diese Änderung des Flächenwidmungsplanes wird gemäß § 16 Abs. 2 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, i.d.g.F., mit Ablauf des Tages der Kundmachung in der Kärntner Landeszeitung wirksam.

Klagenfurt am Wörthersee, am 17. Mai 2021

Für die Kärntner Landesregierung:  
Mag. S t e i n e r

#### **Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Hermagor-Presssegger See (vereinfachtes Verfahren)**

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hermagor-Presssegger See hat mit Beschluss vom 18. Februar 2021 den Flächenwidmungsplan insofern geändert, als unter Punkt

11/2020 eine Fläche von ca. 119 m<sup>2</sup> aus den als Grünland-Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstücken Nr. 1141 und 1142, alle KG Rattendorf, in Bauland-Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995)

festgelegt wurde.

Diese Änderung des Flächenwidmungsplanes wird gemäß § 16 Abs. 2 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, i.d.g.F., mit Ablauf des Tages der Kundmachung in der Kärntner Landeszeitung wirksam.

Klagenfurt am Wörthersee, am 19. Mai 2021

Für die Kärntner Landesregierung:  
Mag. S t e i n e r

#### **Änderung des Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Kirchbach (vereinfachtes Verfahren)**

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Kirchbach hat mit Beschluss vom 11. März 2021 den Flächenwidmungsplan insofern geändert, als unter den Punkten

5/2020 Teilflächen der Grundstücke Nr. 436/12 und 436/14, KG Grafendorf, im Ausmaß von 539 m<sup>2</sup> von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995)

6/2020 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 436/10, KG Grafendorf, im Ausmaß von 52 m<sup>2</sup> von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995)

7/2020 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 159, KG Reisach, im Ausmaß von 647 m<sup>2</sup> von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995)

festgelegt wurden.

Diese Änderung des Flächenwidmungsplanes wird gemäß § 16 Abs. 2 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, in der Fassung LGBl. Nr. 88/2005, mit

Ablauf des Tages der Kundmachung in der Kärntner Landeszeitung wirksam.

Klagenfurt am Wörthersee, am 19. Mai 2021

Für die Kärntner Landesregierung:  
Mag. J u s n e r

**Änderung des Flächenwidmungsplanes  
der Marktgemeinde St. Jakob im Rosental  
(vereinfachtes Verfahren)**

Der Gemeinderat der Marktgemeinde St. Jakob i. Ros. hat mit Beschluss vom 22. Dezember 2020 den Flächenwidmungsplan insofern geändert, als unter den Punkten

3/2020 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 632, KG Friessnitz, im Ausmaß von 550 m<sup>2</sup> von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995)

6/2020 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 124/1, KG Schlatten, im Ausmaß von 800 m<sup>2</sup> von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995)

10/2019 eine Teilfläche des Grundstückes NBr. 594/2, KG Schlatten, im Ausmaß von 250 m<sup>2</sup> von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Wohngebiet (§ 3 Abs. 5 K-GplG 1995)

18/2019 Teilflächen der Grundstücke Nr. 908, 909 und .90, KG Mühlbach, im Ausmaß von 747 m<sup>2</sup> von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995)

19/2019 Teilflächen der Grundstücke Nr. 936 und 937, KG Mühlbach, im Ausmaß von 122 m<sup>2</sup> von derzeit Grünland – Schutzstreifen als Immissionsschutz – am Gewässer in Bauland – Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995)

20/2019 Teilflächen der Grundstücke Nr. 952 und 954, KG Mühlbach, im Ausmaß von 525 m<sup>2</sup> von derzeit Grünland – Schutzstreifen als Immissionsschutz – am Gewässer, Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995)

21/20219 Teilflächen der Grundstücke Nr. .104 und 956/1, KG Mühlbach, im Ausmaß von 249 m<sup>2</sup> von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland, Grünland Schutzstreifen als Immissionsschutz – am Gewässer in Bauland – Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995)

22/2019 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 960, KG Mühlbach, im Ausmaß von 1.435 m<sup>2</sup> von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995)

23/20219 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 487/2, KG Mühlbach, im Ausmaß von 955 m<sup>2</sup> von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995)

24/2019 Teilflächen der Grundstücke Nr. .76 und 564, KG Mühlbach, im Ausmaß von 366 m<sup>2</sup> von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995)

25/2019 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. .75, KG Mühlbach, im Ausmaß von 18 m<sup>2</sup> von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995)

27/2019 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 497/1, KG Mühlbach, im Ausmaß von 232 m<sup>2</sup> von derzeit Grünland – Schutzstreifen als Immissionsschutz – am Gewässer in Bauland – Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995)

28/2019 Teilflächen der Grundstücke Nr. .110, 495, 498/3, 499/2, 500 und 501, KG Mühlbach, im Ausmaß von

1.297 m<sup>2</sup> von derzeit Grünland – Schutzstreifen als Immissionsschutz – am Gewässer in Bauland – Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995)

29/2019 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 502/2, KG Mühlbach, im Ausmaß von 218 m<sup>2</sup> von derzeit Grünland – Schutzstreifen als Immissionsschutz – am Gewässer, in Bauland – Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995)

30/2019 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 505/1, KG Mühlbach, im Ausmaß von 265 m<sup>2</sup> von derzeit Grünland – Schutzstreifen als Immissionsschutz – am Gewässer, in Bauland – Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995)

31/2019 Teilflächen der Grundstücke Nr. .67, 416, 506/2 und 507, KG Mühlbach, im Ausmaß von 442 m<sup>2</sup> von derzeit Grünland – Schutzstreifen als Immissionsschutz – am Gewässer in Bauland – Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995)

32/2019 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 481/3, KG Mühlbach, im Ausmaß von 191 m<sup>2</sup> von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Wohngebiet (§ 3 Abs. 5 K-GplG 1995)

33/2019 Teilflächen der Grundstücke Nr. 414, 415 und 417, KG Mühlbach, im Ausmaß von 215 m<sup>2</sup> von derzeit Grünland – Schutzstreifen als Immissionsschutz – am Gewässer in Bauland – Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995)

34/2019 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 371/1, KG Mühlbach, im Ausmaß von 879 m<sup>2</sup> von derzeit Grünland – Schutzstreifen als Immissionsschutz – am Gewässer in Bauland – Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995)

35/2019 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 407, KG Mühlbach, im Ausmaß von 176 m<sup>2</sup> von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995)

36/2019 Teilflächen der Grundstücke Nr. 373/1 und 373/2, KG Mühlbach, im Ausmaß von 169 m<sup>2</sup> von derzeit Grünland für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995)

37/2019 Teilflächen der Grundstücke Nr. .51/1, .51/3 und 372, KG Mühlbach, im Ausmaß von 630 m<sup>2</sup> von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995)

38/2019 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 381/3, KG Mühlbach, im Ausmaß von 500 m<sup>2</sup> von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995)

40/2019 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 327, KG Mühlbach, im Ausmaß von 73 m<sup>2</sup> von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995)

41/2019 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. .34, KG Mühlbach, im Ausmaß von 21 m<sup>2</sup> von derzeit Grünland – Schutzstreifen als Immissionsschutz – am Gewässern in Bauland – Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995)

42/2019 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. .36/1, KG Mühlbach, im Ausmaß von 274 m<sup>2</sup> von derzeit Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche in Bauland – Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995)

43/2019 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. .37, KG Mühlbach, im Ausmaß von 126 m<sup>2</sup> von derzeit Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche in Bauland – Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995)

44/2019 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 265, KG Mühlbach, im Ausmaß von 179 m<sup>2</sup> von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995)

45/2019 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 246, KG Mühlbach, im Ausmaß von 564 m<sup>2</sup> von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995)

46/2019 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 268/1, KG Mühlbach, im Ausmaß von 14 m<sup>2</sup> von derzeit Grünland – Schutzstreifen als Immissionsschutz – am Gewässer in Bauland – Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995)

47/2019 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 269, KG Mühlbach, im Ausmaß von 29 m<sup>2</sup> von derzeit Grünland – Schutzstreifen als Immissionsschutz – am Gewässer in Bauland – Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995)

48/2019 Teilflächen der Grundstücke Nr. 31 und 214, KG Mühlbach, im Ausmaß von 172 m<sup>2</sup> von derzeit Grünland – Schutzstreifen als Immissionsschutz – am Gewässer in Bauland – Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995)

49/2019 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 271, KG Mühlbach, im Ausmaß von 104 m<sup>2</sup> von derzeit Grünland – Schutzstreifen als Immissionsschutz – am Gewässer, in Bauland – Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995)

53/2019 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 209/3, KG Mühlbach, im Ausmaß von 91 m<sup>2</sup> von derzeit Grünland – Schutzstreifen als Immissionsschutz – am Gewässer in Bauland – Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995)

54/2019 Teilflächen der Grundstücke Nr. 194 und 195, KG Mühlbach, im Ausmaß von 166 m<sup>2</sup> von derzeit Grünland – Schutzstreifen als Immissionsschutz – am Gewässer in Bauland – Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995)

55/2019 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 69/2, KG Mühlbach, im Ausmaß von 13 m<sup>2</sup> von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995)

festgelegt wurden.

Diese Änderung des Flächenwidmungsplanes wird gemäß § 16 Abs. 2 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, in der Fassung LGBl. Nr. 88/2005, mit Ablauf des Tages der Kundmachung in der Kärntner Landeszeitung wirksam.

Klagenfurt am Wörthersee, am 19. Mai 2021

Für die Kärntner Landesregierung:  
Mag. J u s n e r

#### **Änderung des Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten (vereinfachtes Verfahren)**

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten hat mit Beschluss vom 24. Februar 2021 den Flächenwidmungsplan insofern geändert, als unter den Punkten

9a/2020 eine Teilfläche der Parz. Nr. 59/7, KG Lipizach, im Ausmaß von 459 m<sup>2</sup> von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995)

9b/2020 eine Teilfläche der Parz.Nr. 59/6, KG Lipizach, im Ausmaß von 25 m<sup>2</sup> von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995)

festgelegt wurde.

Diese Änderung des Flächenwidmungsplanes wird gemäß § 16 Abs. 2 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, in der Fassung LGBl. Nr. 88/2005, mit Ablauf des Tages der Kundmachung in der Kärntner Landeszeitung wirksam.

Klagenfurt am Wörthersee, am 19. Mai 2021

Für die Kärntner Landesregierung:  
Mag. J u s n e r

#### **Änderung des Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde St. Paul i. Lav. (vereinfachtes Verfahren)**

Der Gemeinderat der Marktgemeinde St. Paul i. Lav. hat mit Beschluss vom 17. September 2020 den Flächenwidmungsplan insofern geändert, als unter Punkt

3/2020 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 536/1, KG Granitztal – Weißenegg, im Ausmaß von 1.709 m<sup>2</sup> von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995)

festgelegt wurde.

Diese Änderung des Flächenwidmungsplanes wird gemäß § 16 Abs. 2 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, in der Fassung LGBl. Nr. 88/2005, mit Ablauf des Tages der Kundmachung in der Kärntner Landeszeitung wirksam.

Klagenfurt am Wörthersee, am 19. Mai 2021

Für die Kärntner Landesregierung:  
Mag. J u s n e r

#### **Integriertes Flächenwidmungs- und Bebauungsplanverfahren in der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee**

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 18. Mai 2021, Zl. 03Ro-56-1/18-2021, den Beschluss des Gemeinderates der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee vom 29. Oktober 2020 über die 2. Änderung der integrierten Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung „Fachmarktzentrum Pischeldorfer Straße“ (genehmigt mit Bescheiden der Kärntner Landesregierung vom 5. Jänner 2010, Zl. 3Ro-56-1/96-2009, und vom 26. April 2016, Zl. 03-Ro-56-1/34-2016), mit welcher u.a. der Flächenwidmungsplan insofern abgeändert wurde, als unter Punkt

22A/D5/2018 eine Fläche von 6.200 m<sup>2</sup> aus den als Bauland-Geschäftsgebiet festgelegten Grundstücken Nr. 453/23 und 453/26, KG Welzenegg, in Bauland-Geschäftsgebiet – Sonderwidmung EKZ I (§ 3 Abs. 8 i.V.m. § 8 K-GplG 1995)

mit einem Höchstausmaß der wirtschaftlich zusammenhängenden Verkaufsfläche für ein EKZ der Kategorie II für den Bereich 2 mit 1.850 m<sup>2</sup>,

mit einem Höchstausmaß der wirtschaftlich zusammenhängenden Verkaufsfläche für ein EKZ der Kategorie I für den Bereich 3 mit 900 m<sup>2</sup>,

mit einem Höchstausmaß der wirtschaftlich zusammenhängenden Verkaufsfläche für ein EKZ der Kategorie I für den Bereich 4 mit 1.000 m<sup>2</sup>,

sowie Bebauungsbedingungen laut Verordnung „Fachmarktzentrum Pischeldorfer Straße“ vom 29. Oktober 2020 für den obgenannten Bereich (§ 31a K-GplG 1995 – integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung)

beschlossen wurden, gemäß § 31b Abs. 1 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, i.d.g.F., genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 18. Mai 2021

Für die Kärntner Landesregierung:  
Der Landesrat:  
Ing. F e l l n e r



**Integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung  
in der Marktgemeinde Brückl**

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 18. Mai 2021, Zl. 03-Ro-12-1/3-2021, den Beschluss des Gemeinderates der Marktgemeinde Brückl vom 27. Oktober 2020, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter den Punkten

1a/2020 eine Teilfläche von 14.730 m<sup>2</sup> aus den als Bauland-Industriegebiet festgelegten Grundstücken Nr. 652/2, 724/2, KG Brückl, in Bauland-Sondergebiet Seveso Betrieb (§ 3 Abs. 10 K-GplG 1995),

1b/2020 eine Teilfläche von 1.296 m<sup>2</sup> aus dem als Bauland-Gewerbegebiet festgelegten Grundstück Nr. 716/2, KG Brückl, in Bauland-Sondergebiet Seveso Betrieb (§ 3 Abs. 10 K-GplG 1995),

1c/2020 eine Teilfläche von 254 m<sup>2</sup> aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstück Nr. 724/2, KG Brückl, in Bauland-Sondergebiet Seveso Betrieb (§ 3 Abs. 10 K-GplG 1995),

1d/2020 eine Teilfläche von 2.335 m<sup>2</sup> aus dem als Verkehrsfläche-Parkplatz festgelegten Grundstück Nr. 724/2, KG Brückl, in Bauland-Sondergebiet Seveso Betrieb (§ 3 Abs. 10 K-GplG 1995),

1e/2020 eine Teilfläche von 651 m<sup>2</sup> aus den als Bauland-Gewerbegebiet festgelegten Grundstücken Nr. 281 und 716/2, KG Brückl, in Bauland-Industriegebiet (§ 3 Abs. 9 K-GplG 1995),

1f/2020 eine Teilfläche von 305 m<sup>2</sup> aus den als Bauland-Industriegebiet festgelegten Grundstück Nr. 652/2, KG Brückl, in Bauland-Gewerbegebiet (§ 3 Abs. 7 K-GplG 1995),

1g/2020 eine Teilfläche von 1.855 m<sup>2</sup> aus dem als Bauland-Industriegebiet festgelegten Grundstück Nr. 652/2, KG Brückl, in Grünland-Parkplatz (§ 5 K-GplG 1995),

1h/2020 eine Teilfläche von 2.441 m<sup>2</sup> aus dem als Bauland-Industriegebiet festgelegten Grundstück Nr. 652/2, KG Brückl, in Grünland-Immissionsschutz (§ 5 K-GplG 1995),

1i/2020 Festlegung einer Teilfläche von 2.270 m<sup>2</sup> des Grundstückes Nr. 652/2, KG Brückl, in Bauland-Industriegebiet (§ 3 Abs. 9 K-GplG 1995)

sowie Bebauungsbedingungen laut Verordnung „Donau Chemie Brückl – Erweiterung 01/2020“ vom 27. Oktober 2020 für den obgenannten Bereich (§ 31a K-GplG 1995 – integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung)

beschlossen wurden, gemäß § 31b Abs. 1 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, i.d.g.F., genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 18. Mai 2021

Für die Kärntner Landesregierung:  
Der Landesrat:  
Ing. F e l l n e r

**Festsetzung der Höchstsätze für die Beteiligung  
am Sachaufwand von Musikschulen**

Auf Grund des § 9 Abs. 4 des Kärntner Musikschulgesetzes 2012, LGBl. Nr. 73/2012 wird festgesetzt:

1.) Die Höchstsätze im Sinn des § 9 Abs. 4 des Kärntner Musikschulgesetzes 2012 betragen pro Schüler und Schuljahr:

a. für Musikschulen, die in einem ausschließlich für den Musikunterricht bestimmten Gebäude untergebracht sind und einer Anzahl bis einhundert Schüler € 39,10

b. für Musikschulen, die in einem ausschließlich für den Musikunterricht bestimmten Gebäude untergebracht sind und einer Anzahl von mehr als einhundert Schülern € 29,20

c. für Musikschulen, die in einem nicht ausschließlich für den Musikunterricht bestimmten Gebäude untergebracht sind und einer Anzahl bis einhundert Schüler € 19,50

d. für Musikschulen, die in einem nicht ausschließlich für den Musikunterricht bestimmten Gebäude untergebracht sind und einer Anzahl von mehr als einhundert Schülern € 14,60

2.) Diese Beträge erhöhen sich um € 7,80 pro Schüler und Schuljahr für Schulen, die das Unterrichtsfach Tasteninstrumente (Klavier, Orgel, Cembalo) anbieten und um weitere € 3,90

3.) für jedes der angebotenen Unterrichtsfächer:

- a. Akkordeon und/oder Steirische Harmonika
- b. Blechblasinstrumente
- c. Fächer der Jazz und Populärmusik (Jazzgesang, E-Gitarre, E-Bass; Elektronische Tasteninstrumente ...)
- d. Gesang und/oder Stimmbildung, Sprecherziehung, Chorsingen
- e. Holzblasinstrumente
- f. Musiktheorie und/oder Musikleitung
- g. Schlaginstrumente
- h. Streich- und/oder Zupfinstrumente
- i. Musikalische Früherziehung

Klagenfurt am Wörthersee, am 12. Mai 2021

Für das Land Kärnten:  
Landeshauptmann Dr. Peter K a i s e r

**Bezirkshauptmannschaften**

**Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau**

Verordnung

Vom Bezirkshauptmann der Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau wird mit sofortiger Wirkung die Verordnung vom 29. März 2021, Zahl SP21-ALL-272/2021 (001/2021), betreffend Vorbeugungsmaßnahmen wegen besonderer Brandgefahr infolge von aktueller Trockenheit aufgehoben.

Spittal an der Drau, am 17. Mai 2021

Der Bezirkshauptmann:  
Mag. Dr. Klaus B r a n d n e r

**Bezirkshauptmannschaft Villach-Land**

Kundmachung

Die Bezirkshauptmannschaft Villach-Land hat mit Bescheid vom 10. Mai 2021, Zahl: VL3-BAU-487/2021 (008/2021), den vom Gemeinderat der Marktgemeinde Velden am Wörther See am 16. Dezember 2020 und am 28. April 2021, Zahl: 10/031-TBBL/3/2020, beschlossenen Teilbebauungsplan Unterjesersz 2020, genehmigt.

Gleichzeitig wird der bisher geltende Teilbebauungsplan „Unterjesersz“ der Marktgemeinde Velden am Wörther See vom 27. Juni 2018, Zahl: 10/031/1-TBBPL/17, genehmigt mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Villach-Land vom 14. November 2018, Zahl: VL3-BAU-411/2018 (011/2018), außer Kraft gesetzt.

Der Teilbebauungsplan wird mit Ablauf des Tages der Kundmachung wirksam.

Rechtsgrundlage: § 26 Abs 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995 - K-GplG 1995, LGBl Nr 23/1995 (WV), zuletzt geändert durch LGBl Nr 71/2018.

Villach, am 17. Mai 2021

Für den Bezirkshauptmann:  
Mag. T r a b e

#### Bezirkshauptmannschaft Villach-Land

##### Kundmachung

Die Bezirkshauptmannschaft Villach-Land hat mit Bescheid vom 26. April 2021, Zahl: VL3-BAU-485/2021 (004/2021), den vom Gemeinderat der Marktgemeinde Velden am Wörther See am 21. Juli 2020, Zahl: 10/031-TBBPL/2/2020, beschlossenen textlichen Bebauungsplan „Velden West“, genehmigt.

Gleichzeitig werden die bisher geltenden Teilbebauungspläne „Velden-West“ (2013), „Velden-Süd“ (1997), sowie „Textlicher Bebauungsplan Velden am Wörther See“ (2019), außer Kraft gesetzt.

Der textliche Bebauungsplan wird mit Ablauf des Tages der Kundmachung wirksam.

Rechtsgrundlage: § 26 Abs 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995 - K-GplG 1995, LGBl Nr 23/1995 (WV), zuletzt geändert durch LGBl Nr 71/2018.

Villach, am 17. Mai 2021

Für den Bezirkshauptmann:  
Mag. T r a b e

## SONSTIGE VERLAUTBARUNGEN

### Kärntner Landesversicherung auf Gegenseitigkeit

Einberufung der 42. ordentlichen Versammlung der Mitgliedervertretung für Dienstag den 22. Juni 2021 um 14.00 Uhr in der Schleppe Eventhalle, Schleppe Platz 1, 9020 Klagenfurt

#### Tagesordnung

1. Begrüßung durch den Vorsitzenden
2. Vorlage des vom Aufsichtsrat festgestellten Jahresabschlusses 2020 und Bericht des Vorstandes
3. Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2020
4. Beitragsrückerstattung
5. Wahl des Abschlussprüfers für das Jahr 2022
6. Wahl zweier Aufsichtsratsmitglieder
7. Anpassung Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigung des Aufsichtsrats
8. Allfälliges

Gemäß § 10 Abs. 5 der Satzung ist für die Beschlussfähigkeit der Mitgliedervertretung die Anwesenheit von mindestens der Hälfte ihrer Mitglieder erforderlich.

Ist die erforderliche Anzahl nicht erschienen, so kann die Versammlung über die in der Tagesordnung angekündigten Gegenstände nach Abwarten einer halben Stunde ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder Beschluss fassen.

Vor Ort sind die zur Verhinderung der Verbreitung von Covid-19 erforderlichen Maßnahmen nach dem zum Zeitpunkt der Versammlung geltenden Recht einzuhalten. Es ist jedenfalls der Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr („getestet/geimpft/genesen“) mitzubringen. Während der Versammlung besteht FFP2-Maskenpflicht.

Aufgrund der Sondersituation in Zusammenhang mit Covid-19 bleibt die Durchführung der Sitzung als virtuelle Sitzung im Sinn des Covid19-GesG iVm der Covid19-GesV vorbehalten, sollte dies aus wichtigen Gründen erforderlich werden. Diesbezügliche Informationen werden den Mitgliedern der Mitgliedervertretung allenfalls zeitgerecht übermittelt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 18. Mai 2021

Der Vorstand:

DI Dr. Jürgen H a r t i n g e r      Kurt T s c h e m e r n j a k, MSc.  
Vorstandsdirektor                      Vorstandsdirektor  
Sprecher des Vorstandes

**SONSTIGE VERLAUTBARUNGEN**

**Verbraucherpreise im April 2021**

Die Landesstelle für Statistik gibt bekannt, dass der Index der Verbraucherpreise 2020 (Basis: 2020 = 100) für den Monat April 2021 vorläufig 101,8 Punkte beträgt.

Im Jahresabstand ergab sich somit eine Teuerungsrate von 1,9%, im Vergleich zum März 2021 (101,9 endgültige Zahl) ist der Index der Verbraucherpreise um 0,1% gesunken.

Der Wert des Index ohne Saisonwaren ist gegenüber dem Vormonat unverändert geblieben und ist gegenüber dem Vorjahresmonat um 1,9% gestiegen.

Die Veränderungsrate des Index der Saisonwaren beträgt im Vergleich zum März 2021 -0,1%, gegenüber dem April 2020 errechnet sich eine Veränderung um 5,7%.

Unter den einzelnen Verbrauchsgruppen stiegen im Jahresabstand die Ausgaben für „Verkehr“ mit 3,5% am stärksten, gefolgt von „Wohnung, Wasser, Energie“ mit 2,9%, sowie „Restaurants und Hotels“ mit 2,9%.

Verkettete Indexwerte für frühere Wertsicherungen

April  
Vorläufig

Verbraucherpreisindex 15 (Basis: 2015 = 100) -----	110,1
Verbraucherpreisindex 10 (Basis: 2010 = 100) -----	122,0
Verbraucherpreisindex 05 (Basis: 2005 = 100) -----	133,6
Verbraucherpreisindex 00 (Basis: 2000 = 100) -----	147,6
Verbraucherpreisindex 96 (Basis: 1996 = 100) -----	155,3
Verbraucherpreisindex 86 (Basis: 1986 = 100) -----	203,1
Verbraucherpreisindex 76 (Basis: 1976 = 100) -----	315,7
Verbraucherpreisindex 66 (Basis: 1966 = 100) -----	554,1
Verbraucherpreisindex I (Basis: 1958 = 100) -----	706,0
Verbraucherpreisindex II (Basis: 1958 = 100) -----	708,3
Großhandelspreisindex (Basis: 2020 = 100) -----	106,9
Großhandelspreisindex (Basis: 2015 = 100) -----	109,1
Großhandelspreisindex (Basis: 2010 = 100) -----	113,1
Großhandelspreisindex (Basis: 2005 = 100) -----	125,3
Großhandelspreisindex (Basis: 2000 = 100) -----	137,9
Großhandelspreisindex (Basis: 1996 = 100) -----	142,1
Großhandelspreisindex (Basis: 1986 = 100) -----	148,2
Großhandelspreisindex (Basis: 1976 = 100) -----	197,3
Großhandelspreisindex (Basis: 1964 = 100) -----	328,4

Die vorläufigen Indexwerte für den Monat April 2021 wurden am Mittwoch, 19. Mai 2021 von der Statistik Austria veröffentlicht.

**Impressum:**

Medieninhaber (Verleger), Herausgeber und Redaktion: Land Kärnten, Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 1 - Landesamtsdirektion, UA Marketing und Medienservice - Kärntner Landeszeitung, Arnulfplatz 1, 9021 Klagenfurt am Wörthersee. Redaktion: Richard Melischnig, Telefon: +43(0)50 536-10210, E-Mail: landeszeitung@ktn.gv.at. Abrufbar unter [www.ktn.gv.at/landeszeitung](http://www.ktn.gv.at/landeszeitung)  
Austrian Anadi Bank AG, IBAN AT065200000001150014, BIC(Swift) HAABAT2KXXX.



**Dieses Dokument wurde amtssigniert.** Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <https://www.ktn.gv.at/amtssignatur>. Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während ihrer Amtsstunden geprüft werden.